



Planunterlagen hergestellt nach dem unter
Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen
städterischen Kontext durch das Stadt-
vermessungsamt Fulda (Vermessungsstelle
nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Katastergesetz).

Fulda, den 16. 8. 1976
Der Leiter des Vermessungsamtes



**Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Gläserzell Nr. 7
"Am Honigberg"**

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.08.
1976 (BGBL. I S. 2256) in Verbindung mit der Baunutzungs-
verordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBL. I S.
1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965
(BGBL. I S. 21)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungs-
plan Nr. 6 des Stadtteiles Gläserzell, soweit er
durch diesen Bebauungsplan geändert wird, gegenstandslos.

- Planzeichen und Festsetzungen
- Grenzen des Geltungsbereiches
 - WR** Reines Wohngebiet
 - 1** Zahl der Vollgeschosse
 - o,2** Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
 - o,3** Geschoßflächenzahl
 - E** Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Auf dem Parkstreifen ist für 4 - 6 Stellplätze ein Baum anzupflanzen.
 - Ga** Garagen
 - Vorhandenes und zu erhaltendes Wohngebiet
 - Private Grünflächen
 - In den privaten Grünflächen sind je angefangene 100 m Grundstücksfläche mind. ein hochwachsender Baum oder zwei Buschgruppen anzupflanzen. Sie sind von jeglicher Bebauung einschließlich Nebenanlagen gemäß § 14 BBauG freizuhalten.
 - Böschungsflächen
 - Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbauer, Mieter, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.
 - Gelante Gebäude mit verbindlicher First- richtung
 - Festgesetzte Dachneigung (alte Teilung)
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
 - Flurstücksbezeichnung
 - Höhenlinien
 - Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)

Einfriedigungen
Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätz-
lich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errich-
tet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich
gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile
bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche
Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von
1,20 m gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens
zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

Hinweis:
Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung
der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und
Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe
oder Höhe.

Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht
mit sich hindernden Büschen und Sträuchern bepflanzt
werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich
(Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außen-
werbung u.dgl.) genutzt werden.

Dächer
Dachstuhl bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dach-
neigungen festgesetzt sind (alte Teilung), müssen diese
eingehalten werden.
Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 33° (alte Teilung)
unzulässig.
Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden.

Garagen und Einstellplätze
Grundsätzlich richtet sich der Abstand der Garagen von der
öffentlichen Verkehrsfläche nach den Bestimmungen der Hess.
Garagenverordnung vom 22.1.1973 (GVBl. I/73 S. 32).
In der Regel müssen sie mit ihrer Vorderkante mind. 5,00 m
von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Gelände-
verhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten und Be-
lange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
Garagen sind, auch bei festgesetztem Bauwuch, an der Nach-
bargrenze zulässig.
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemein-
samen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppel-
garagen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Aus-
nahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländever-
hältnisse) zugelassen werden.

Untergeschoß
Im Bereich der eingeschossigen Bauweise ist bei ausreichen-
dem natürlichem Geländegefälle talseitig der Ausbau eines
2. Vollgeschosses, bei Einhaltung der einheitlichen Trauf-
bzw. Gesimshöhe für das gesamte Gebäude, zulässig.

Entwässerung
Die entwässerungstechnische Erschließung der in schwieriger
Hanglage gelegenen Grundstücke erfordert zusätzlich zu den
ausgewiesenen öffentlichen Kanalleitungen über Privatgrund-
stücke noch weitere, im Augenblick noch nicht im einzelnen
festlegbare öffentliche und auch private, gemeinsame Kanal-
leitungen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind ver-
pflichtet, zur Sicherung des Baues, Bestandes und Betriebes
dieser Leitungen Belastung in Form von Dienstbarkeiten den
jeweiligen Antragstellern zu gestatten.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes:
Fulda im Juli 1976
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Nüchter
Stadtbaaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.12.1976
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 des Stadt-
teiles Gläserzell beschlossen.

Fulda, den 28.12.1976
Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 10.08.
1977 bis 12.09.1977 einschließlich öffentlich aus-
gelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am
30.07.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 13.09.1977
Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. NIEHAUS
Stadtbaaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBauG
am 13.12.1977 diesen Bebauungsplan Nr. 7 des Stadt-
teiles Gläserzell als Satzung beschlossen.

Fulda, den 14.12.1977
Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

GENEHMIGT
MIT VERLEIHUNG VOM 27. 4. 1978
IN DER BEI DER STADT (103)
KASSEL, DEN 27. APRIL 1978
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM ANFRAG
(SIEGEL) GEZ. DOERING

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 des Stadt-
teiles Gläserzell wurde am 5. 8. 1978 ortsüblich
bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung enthielt die Angabe, während welcher
Zeiten und wo der Bebauungsplan eingesehen wer-
den kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 7
des Stadtteiles Gläserzell rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 7 hat vom 1978 bis
1978 öffentlich ausgelegen.

Fulda, den 7. 8. 1978
Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„AM HONIGBERG II“ **FULDA-GLÄSERZELL**
28. JULI 1976 **M 1:1000**